Anlage 2

Zweckgesellschaft

- Die Zweckgesellschaft (§ 2 der Vereinbarung) ist als Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Brandenburg mbH & Co. KG ("Zweckgesellschaft/LEVEB") errichtet. Sollte LE-B die Rechtsform der Zweckgesellschaft ändern wollen, werden die Vertragsparteien diese Anlage und falls erforderlich die Vereinbarung rechtzeitig entsprechend anpassen.
- 2. Alleinige Komplementärin der Zweckgesellschaft ist eine in der Rechtsform einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtete Gesellschaft (nachfolgend die Komplementär-GmbH). Alleingesellschafterin der Komplementär-GmbH wird LE-B. Darüber hinaus ist LE-B alleinige Kommanditistin der Zweckgesellschaft (nachfolgend die Kommanditistin). Am Kapital der Zweckgesellschaft ist die Kommanditistin mit 100 % beteiligt. Die Komplementär-GmbH ist nicht am Kapital der Zweckgesellschaft beteiligt. Im Gesellschaftsvertrag der Zweckgesellschaft ist vorgegeben, dass im Falle ihrer jeweiligen Insolvenz die LE-B nicht als Kommanditistin und die Komplementär-GmbH nicht als Komplementärin der Zweckgesellschaft ausscheiden. Neue Gesellschafter der Zweckgesellschaft werden nur zugelassen, wenn sie einer Verpfändung ihres Gesellschaftsanteils an der Zweckgesellschaft an das Land zugestimmt haben. Im Gesellschaftsvertrag der Zweckgesellschaft ist vorzusehen, dass eine Verpfändung von Gesellschaftsanteilen jeweils ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig ist.
- 3. Die LE-B wird während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung, längstens aber bis zum Abschluss der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung der Tagebaue Jänschwalde und Welzow-Süd, im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen sicherstellen, dass

Silso UV

- (a) sich die Geschäftstätigkeit (i) der Zweckgesellschaft auf das Halten und Verwalten des Zweckgesellschaftsvermögens gemäß der Anlagerichtlinie und (ii) der Komplementär-GmbH auf die Übernahme der Stellung als persönliche haftende Gesellschafterin der Zweckgesellschaft beschränkt (nachfolgend zusammen die *Zweckbindung*);
- (b) die Zweckgesellschaft und die Komplementär-GmbH keine rechtsgeschäftlichen Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Haftungsverhältnisse begründen oder übernehmen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zweckbindung stehen oder in sonstiger Weise gesellschaftsrechtlich oder für die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erforderlich sind, es sei denn, diese sind in dieser Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen;
- (c) die Zweckgesellschaft und die Komplementär-GmbH alle ihnen jeweils obliegenden Verpflichtungen vollständig und rechtzeitig bei Fälligkeit erfüllen;
- (d) die Komplementär-GmbH mit Eigenkapital oder mit (insolvenzrechtlich) subordinierten Gesellschafterdarlehen ausgestattet ist und ausgestattet bleibt, damit sie jederzeit in der Lage ist, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

So ww

Anlage 2a

CTA, Treuhand und Treuhänder

Nach §§ 44 Abs. 2 Satz 3 KVBG, 10 Abs. 2 Satz 1 ÖRV wird auf Anforderung der Länder ein Teil der Entschädigung der Lausitz Energie Kraftwerke AG direkt an im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellte Treuhänder beziehungsweise auf Treuhandkonten gezahlt. Grundsätzlich liegt die Entscheidung, ob Teile der Entschädigung der Lausitz Energie Kraftwerke AG an Treuhänder beziehungsweise auf Treuhandkonten gezahlt werden, bei den Ländern. Die Länder sind also zunächst frei, grundsätzlich zu entscheiden, ob sie anteilige Zahlungen an bestellte Treuhänder oder auf Treuhandkonten fordern oder nicht.

Machen die Länder von der Treuhand gemäß § 16 Abs. 5 ÖRV Gebrauch, sind die Lausitz Energie Kraftwerke AG, die LE-B und die Zweckgesellschaft verpflichtet, gemeinsam mit dem LBGR sicherzustellen, dass die betreffenden Treuhandvereinbarungen den in § 16 Abs. 5 ÖRV geregelten Mindestanforderungen genügen. Danach sind unter anderem 10 % der vom Bund jeweils an die betreffenden Zweckgesellschaften zu zahlenden jährlichen Entschädigungsraten an die bestellten Treuhänder zu zahlen.

Gemäß §§ 3.2, 4.4 und dem Ansparkonzept der Vorsorgevereinbarung wird ab 2025 ein Anteil von 10% an den jährlichen Zuführungen in Höhe der auf die Zweckgesellschaft entfallenden jährlichen Entschädigungsraten gemäß § 45 Abs. 1 KVBG, § 11 Abs. 1 ÖRV an den Treuhänder gezahlt.

Die an den Treuhänder gezahlten Beträge (Treuhandvermögen) dienen der Besicherung der gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Landes gegen die LE-B und unterliegen einer Treuhandbindung zu Gunsten des Landes. Näheres zu dem konkreten Sicherungszweck bestimmt sich nach Maßgabe der Anlage 5 Nr. 8.

1. Treugeber

Treugeber ist die LE-B, die gegenüber dem Land als dem Berechtigten Wiedernutzbarmachungssowie etwaige Nachsorgeverpflichtungen innehat und die hieraus resultierenden Kosten tragen muss.

5/10 WW

2. Treuhänder

Treuhänder ist der Rechtsträger, in dessen Hand das Treuhandvermögen gebildet wird. Der Treuhänder soll in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins im Sinne von §§ 21 ff. BGB gegründet werden, es sei denn, die Vertragsparteien einigen sich auf eine andere Rechtsform.

Die Satzung sollte insbesondere folgende Regelungsinhalte haben, wobei bei der Auswahl der Vereinsmitglieder und Ausgestaltung der Satzung auf die Sicherung der rechtlichen Unabhängigkeit des Treuhänders von der LE-B zu achten ist.

- Definition des Vereinszwecks im Rahmen der Satzung dahingehend, dass er das Vermögen verwaltet und für die Erfüllung von genau beschriebenen Leistungsrechten verwendet;
- Klarstellung, dass kein eigener Erwerbszweck verfolgt wird und dass weder Bank- noch Finanzdienstleistungen erbracht werden;
- Die uneingeschränkte Fortführung des Treuhänders in der Insolvenz der LE-B ist eine durch entsprechende Ausgestaltung der Vereinssatzung sicherzustellen.

3. Doppeltreuhand

Die Einrichtung des CTA erfolgt gemäß den Vorgaben in § 16 Abs. 5 ÖRV als Doppeltreuhand, d.h. es wird neben einer Verwaltungstreuhand eine Sicherungstreuhand zugunsten des Landes durch Abschluss eines zweiseitigen Treuhandvertrages zwischen der LE-B und dem Treuhänder als Vertrag zu Gunsten des Landes Brandenburg als Drittem begründet.

3.1. Verwaltungstreuhand

Durch die Verwaltungstreuhand wird der Treuhänder zur Verwaltung der übertragenen Vermögensgegenstände verpflichtet.

Die Verwaltung der dem Treuhänder übertragenen Vermögensgegenstände erfolgt nach Maßgabe von Anlage 4 Nr. 4 zur Vorsorgevereinbarung unabhängig von den übrigen Bestimmungen der Anlagerichtlinie ausschließlich nach den dort insoweit niedergelegten Sonderbestimmungen.

3.2 Sicherungstreuhand

5.10 Ww

Dem Land steht für den Eintritt des Sicherungsfalls gemäß Anlage 5 Nr. 1 der Vorsorgevereinbarung ein eigener schuldrechtlicher Anspruch gegen den Treuhänder auf Befriedigung seiner Ansprüche auf Wiedernutzbarmachung und etwaige Nachsorge aus dem Verwertungserlös des Treugutes zu.

Der Anspruch ist in Entstehung, Inhalt, Fortbestand und Durchsetzbarkeit von den gesicherten Ansprüchen des Landes Brandenburg gegen die LE-B gemäß Anlage 5 Nr. 1 der Vorsorgevereinbarung abhängig, was entsprechend Eingang in die Treuhandvereinbarung findet.

Der Treuhandvertrag wird vorsehen, dass sich der Treuhänder verpflichtet, außerhalb und in der Insolvenz fiduziarisch die Interessen des Landes Brandenburg zu wahren und wahrzunehmen.

Die vereinbarte Sicherungstreuhand dient ausschließlich dem Land. Es handelt sich somit um eine fremdnützige Treuhand als Vertrag zu Gunsten des Landes als Dritter im Sinne von § 328 BGB. Im Rahmen der Ausgestaltung des Treuhandvertrags ist die Verwertung durch einen Insolvenzverwalter der LE-B ausdrücklich auszuschließen.